

## **Lesefassung**

### **der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

#### **Die Änderungen**

1. *Änderungssatzung vom 20.12.2004 Beschluss-Nr. B94-06/04*
2. *Änderungssatzung vom 08.05.2006 Beschluss-Nr. B262-18/06*
3. *Änderungssatzung vom 24.09.2007 Beschluss-Nr. B419-27/07*
4. *Änderungssatzung vom 22.02.2010 Beschluss-Nr. B108-05/10*
5. *Änderungssatzung vom 30.04.2014 Beschluss-Nr. B723-40-14 und*
6. *Änderungssatzung vom 14.03.2016 Beschluss-Nr. B315-12/16*
7. *Änderungssatzung vom 11.12.2017 Beschluss-Nr. 654-24/17*

#### **sind eingearbeitet.**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr.6 und Nr.11. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs.1; 4 und 6 Abs. 1-3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in zurzeit geltenden Fassung, hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt am 11.12.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universität- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis wird nach dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist eine Staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern im Sinne der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11.01.2009, Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und arbeitet mit dem Qualitätssystem Musikschule (QsM).
- (3) Das Musikschul-Schuljahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Erhebung**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule eine Aufnahmegebühr, Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht, Benutzungsgebühren für Klaviere und Flügel (Klavierunterricht) in den Unterrichtsräumen der Musikschule sowie Gebühren für Lehinstrumente und Kopierlizenz- und Vervielfältigungsgebühren nach dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist der Schüler der Musikschule. Bei angemeldeten minderjährigen Schülern ist der jeweilige anmeldende Erziehungsberechtigte der Gebührenschildner. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form. Formulare hierzu sind in der Musikschule erhältlich.

## **§ 4**

### **Entstehen und Erlöschen der Gebührenschild**

- (1) Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung der Musikschule wird als Unterrichtsjahresgebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Nutzung der Musikschule ergibt sich nach den aus § 5 ergebenden Gebührensätzen, nach der gewählten Art der Unterrichtskategorie und dem Status des Schülers. Für die Ausleihe der Instrumente und für die Nutzung der in den Räumen der Musikschule für den Klavierunterricht bereitgestellten Instrumente wird ebenfalls eine Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Ausleihe von Instrumenten und das Bereitstellen von Klavieren/ Flügeln in den Räumen der Musikschule ist die Nutzungszeit.

Im Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Teilnehmer von Ensembles dieses Unterrichtsbereiches werden Kopierlizenzgebühren als Jahresgebühr pro Schüler gemäß den im § 6 Abs. 3 geregelten Gebührensätzen erhoben. Gebührenmaßstab ist die Belegungszeit.

Für die von der Musikschule gefertigten und an die Schüler ausgereichten Kopien von Noten und Liedtexten werden Vervielfältigungsgebühren je Seite auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils aktuell geltenden Fassung erhoben.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages und bei der Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr als Musikschuljahresgebühr mit Beginn des Musikschul-Schuljahres am 01. August des Kalenderjahres.
- (4) Mit der Anmeldung am Unterricht innerhalb des laufenden Musikschul-Schuljahres entsteht die Gebührenschuld bezüglich der Nutzungs-, Leih- und Kopierlizenzgebühr vom ersten Tag des Monats ab, in dem der Unterricht beginnt (Belegungsbeginn). Diese Gebühren werden insoweit anteilig für die Restlaufzeit des Musikschul-Schuljahres erhoben.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Musikschul- Schuljahres schuldet der Schüler die Jahresgebühr grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Musikschul-Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.). Im Übrigen erlischt sie, wobei die Abmeldung bis spätestens zwei Monate vorher (30.11. bzw. 31.05.) der Musikschule schriftlich anzuzeigen ist. In begründeten Einzelfällen (z. B. Umzug und längere Erkrankung) kann die Teilnahme am Unterricht in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich aufgelöst werden. Der Schüler schuldet in diesem Fall die Unterrichts- und Kopierlizenzgebühr bis zum Ende des Monats der Auflösung des Unterrichtsverhältnisses.
- (6) Die Härteregelung § 7 (4) bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wurden nach einmaliger Mahnung die Gebühren gemäß § 5 nicht gezahlt, kann der Schüler durch Entscheidung des Musikschulleiters vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden.

Der vorgenannte Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Musikschul-Schulhalbjahres oder frühestens bis zum Zeitpunkt der Abmeldung.

## § 5

### Gebührensätze

Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine **einmalige** Aufnahmegebühr pro Schüler in Höhe von **10,00 €**. Für Schüler mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine ermäßigte Aufnahmegebühr von **7,00 €** erhoben.

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden **Gebühren in den Gruppen S und E 1<sup>1</sup>** erhoben:

Die Gebühr, die zur Teilnahme am Unterricht an der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald berechtigt, ist eine Jahresgebühr. Die Umrechnung als monatliche Rate entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr, unabhängig von der Anzahl der Wochen und Unterrichtsstunden in einem Monat. Die Ferien (entsprechend den Ferien an den allgemeinbildenden Schulen) haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Jahresgebühr. Die Umrechnung als monatliche Rate dient nur der Erleichterung für eine Ratenzahlung der Gebühren durch die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

<u>Elementarstufe/Grundstufe</u>	<b>Gruppe S</b>	
<b>Eltern- Kind-Gruppe</b> (Gruppen/8-10 Kinder, ab 18 Monaten, 45 Min./Unterrichtseinheit)	<b>Jahresgebühr</b> <b>monatl. Rate</b>	<b>198,00 €</b> <b>16,50 €</b>
<b>Musikalische Früherziehung</b> (Gruppen/8-12 Kinder ab 3 Jahre, 45 Min./Unterrichtseinheit)	<b>Jahresgebühr</b> <b>monatl. Rate</b>	<b>198,00 €</b> <b>16,50 €</b>
<b>Musikalische Grundausbildung</b> (Gruppen/8-12 Kinder, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 45 Min./Unterrichtseinheit)	<b>Jahresgebühr</b> <b>monatl. Rate</b>	<b>222,00 €</b> <b>18,50 €</b>
<b>Instrumentenkarussell</b> (Gruppen, mit Beginn der Schulpflicht gemäß § 43 Schulgesetz M-V, 60 Min./Unterrichtseinheit)	<b>Jahresgebühr</b> <b>monatl. Rate</b>	<b>288,00 €</b> <b>24,00 €</b>

---

<sup>1</sup>Erläuterungen zu den Gruppen

Gruppe S: Kinder ab dem Alter von 18 Monaten, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen, Bundesfreiwilligendienstleistende bis zu 25 Jahren

Gruppe E: Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht unter Gruppe S fallen.

## Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)

Die Festlegung der Unterrichtsform und -dauer im Bereich des Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten durch die Musikschulleitung. Sie orientiert sich an den organisatorischen und wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule und am Leistungsstand der Schüler. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform und -dauer besteht nicht.

		<b>Gruppe S</b>	<b>Gruppe E</b>
<b>Gruppenunterricht</b> (45 Min./3 Schüler)	<b>Jahresgebühr</b>	<b>300,00 €</b>	<b>432,00 €</b>
	<b>monatl. Rate</b>	<b>25,00 €</b>	<b>36,00 €</b>
<b>Gruppenunterricht</b> (45 Min./4 Schüler)	<b>Jahresgebühr</b>	<b>240,00 €</b>	
	<b>monatl. Rate</b>	<b>20,00 €</b>	
<b>Gruppenunterricht</b> (45 Min./5 Schüler)	<b>Jahresgebühr</b>	<b>180,00 €</b>	
	<b>monatl. Rate</b>	<b>15,00 €</b>	
<b>Partnerunterricht</b> (30 Min./2 Schüler)	<b>Jahresgebühr</b>	<b>240,00 €</b>	<b>348,00 €</b>
	<b>monatl. Rate</b>	<b>20,00 €</b>	<b>29,00 €</b>
<b>Partnerunterricht</b> (45 Min./2 Schüler)	<b>Jahresgebühr</b>	<b>360,00 €</b>	<b>516,00 €</b>
	<b>monatl. Rate</b>	<b>30,00 €</b>	<b>43,00 €</b>
<b>Einzelunterricht 22,5 Min.</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>360,00 €</b>	<b>516,00 €</b>
	<b>monatl. Rate</b>	<b>30,00 €</b>	<b>43,00 €</b>
<b>Einzelunterricht 30 Min.</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>456,00 €</b>	<b>636,00 €</b>
	<b>monatl. Rate</b>	<b>38,00 €</b>	<b>53,00 €</b>
<b>Einzelunterricht 45 Min.</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>660,00 €</b>	<b>864,00 €</b>
<small>*siehe Ensembles und Ergänzungsfächer</small>	<b>monatl. Rate</b>	<b>55,00 €</b>	<b>72,00 €</b>

## Ballett- und Tanzunterricht

		<b>Gruppe S</b>	<b>Gruppe E</b>
<b>Ballett/Tanz 45 Min.</b> Gruppenunterricht	<b>Jahresgebühr</b>	<b>240,00 €</b>	<b>312,00 €</b>
	<b>monatl. Rate</b>	<b>20,00 €</b>	<b>26,00 €</b>
<b>Ballett/Tanz 60 Min.</b> Gruppenunterricht	<b>Jahresgebühr</b>	<b>312,00 €</b>	<b>420,00 €</b>
	<b>monatl. Rate</b>	<b>26,00 €</b>	<b>35,00 €</b>

### Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme am Fach Musiktheorie als Begleitung der Fachausbildung in der Unterrichtsgebühr enthalten.

Externe Teilnehmer:	<b>Jahresgebühr</b>	<b>96,00 €</b>	<b>120,00 €</b>
	<b>monatl. Rate</b>	<b>8,00 €</b>	<b>10,00 €</b>

### Ensembles und Ergänzungsfächer

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme an Ensembles und Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten. \*Schüler der Unterrichtskategorie „Einzelunterricht 45 Min.“ verpflichten sich zur Teilnahme in Ensembles und Kammermusikgruppen der Musikschule sowie zur Mitwirkung bei Auftritten der Musikschule.

Externe Teilnehmer:	<b>Jahresgebühr</b>	<b>96,00 €</b>	<b>120,00 €</b>
	<b>monatl. Rate</b>	<b>8,00 €</b>	<b>10,00 €</b>

### Projekte und Workshops

Neben der regelmäßigen Unterrichtstätigkeit gemäß § 5 kann die Musikschule Projekte (Probenlager, Workshops, Sommerakademien u. a.) durchführen. Kosten, die nicht durch Zuwendungen, Spenden oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden kommunalen Mittel finanziert werden, sind grundsätzlich auf die Teilnehmer umzulegen. Dafür wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

## § 6

### **Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Musikschule und Kopierlizenzgebühren**

- (1) **Leihinstrumente** werden, soweit im Kontingent der Musikschule vorhanden, an Schüler der Musikschule verliehen.

Gebühren	Jahresgebühr	monatl. Rate
<b>1. Jahr</b>	<b>66,00 €</b>	<b>5,50 €</b>
<b>2. Jahr</b>	<b>84,00 €</b>	<b>7,00 €</b>
<b>3. Jahr</b>	<b>120,00 €</b>	<b>10,00 €</b>

Die Instrumente der Musikschule können drei Jahre entliehen werden. Das Entleihen dieser Instrumente soll das Anfangsstadium des Musikschulunterrichts erleichtern. Ein Entleihen nach dem dritten Jahr ist nur in Ausnahmefällen bei sozialen Härten und überdurchschnittlicher Begabung möglich. Hierüber entscheidet der Musikschulleiter. Die Gebühr für ein weiteres Entleihen entspricht der des 3. Leihjahres.

## (2) Benutzungsgebühr für Klaviere und Flügel

Für die Nutzung der Klaviere und Flügel der Musikschule während des Unterrichts durch Klavierschüler erhebt die Musikschule eine Benutzungsgebühr.

Jahresgebühr	monatl. Rate
12,00 €	1,00 €

## (3) Kopierlizenzgebühren

Die Musikschule erhebt zur Gewährleistung der Urheberrechte gemäß § 53 Abs. 4 UrhG folgende Kopierlizenzgebühren pro Schüler und Jahr, unabhängig von der Anzahl der Belegungen an Instrumental- und Vokalfächern bzw. Ensembles.

	Jahresgebühr	monatliche Rate
2016	9,84 €	0,82 €
2017	10,92 €	0,91 €
2018 ff.	11,64 €	0,97 €

## § 7

### Ermäßigte Gebührensätze

#### (1) Mehrfächerermäßigung

Ermäßigung bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (in der Reihenfolge des Belegungsbeginns).

2. Fach	15 % Ermäßigung
3. Fach	20 % Ermäßigung
4. Fach	25 % Ermäßigung

#### (2) Instrumentenbezogene Ermäßigung

Für die Unterrichtsfächer Posaune, Tuba, Fagott, Kontrabass, Oboe, Horn und weitere hier nicht aufgeführte selten gespielte Instrumente kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 % auf die volle Jahresgebühr gewährt werden. Schüler, die diese Ermäßigung in Anspruch nehmen, verpflichten sich gemäß ihres Leistungsstandes zur Mitwirkung in den Ensembles der Musikschule und erhalten ein Mal pro Halbjahr eine Beurteilung des Unterrichtsfortschrittes durch die Musikschule. Bei mangelnder Leistung kann die instrumentenbezogene Ermäßigung entzogen werden.

### **(3) Geschwisterermäßigung**

Geschwisterermäßigungen werden grundsätzlich für Schüler der Gruppe S gewährt.

2. angemeldetes Kind	25 % Ermäßigung
3. angemeldetes Kind	50 % Ermäßigung
ab 4. angemeldetes Kind	kostenfrei

Die Reihenfolge der Geschwisterermäßigung wird nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Belegung eines Faches in der Musikschule gewährt. Bei gleichzeitigem Belegungsbeginn mehrerer Geschwister gilt das jeweils ältere Kind als 1. Kind.

### **(4) Sozialermäßigung**

Für Schüler der Gruppe S, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld (gem. SGB III) sind, wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die volle Jahresgebühr gewährt, für Schüler der Gruppe S, deren Eltern Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hilfe zum Lebensunterhalt und Sozialgeld gem. SGB II) bzw. von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind, in Höhe von 50 %.

Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sowie Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie

Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Studenten ab 26 Jahren erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf die volle Jahresgebühr.

Dies gilt ausschließlich für den Zeitraum der Bedürftigkeit. Jede diesbezügliche Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

### **(5) Berechtigung zu mehreren Ermäßigungen**

Besteht die Berechtigung auf mehrere Ermäßigungsarten, erfolgt die Berechnung in der Reihenfolge:

1. Instrumentenbezogene Ermäßigung
2. Mehrfächerermäßigung
3. Geschwisterermäßigung
4. Sozialermäßigung



## § 8

### Gebührenerstattung und Ermäßigung

#### Antragstellung

- 1) Sämtliche Anträge auf Gebührenermäßigung/-erlass oder -rückzahlung sind zu begründen und bei der Musikschule schriftlich einzureichen. Ermäßigungen werden ab dem 01. des Monats der Antragstellung gewährt.

#### Ermäßigung bei Unterrichtsausfall

- 1) Wenn der Schüler/die Schülerin wegen einer durch ärztliches Attest bescheinigten Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als 4 aufeinanderfolgende Schulwochen dem Unterricht fernbleibt, wird auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten/ Zahlungspflichtigen die Gebühr für die Dauer des Fernbleibens auf 50 % herabgesetzt.
- 2) Fällt der Unterricht wegen Erkrankung des Lehrers/der Lehrerin oder aus anderen Gründen, die die Schule zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander während der Schulzeit aus, so werden die anteiligen Unterrichtskosten ebenfalls um 50 % ermäßigt, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

## § 9

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr des Musikschuljahres (§ 4.2) für den Musikschulunterricht wird zu folgenden Terminen eines laufenden Kalenderjahres fällig:

15. September	des Entstehungsjahres mit 2/12 der Jahresgebühr
15. November	des Entstehungsjahres mit 3/12 der Jahresgebühr
15. März	des Folgejahres mit 3/12 der Jahresgebühr
15. Juli	des Folgejahres mit 4/12 der Jahresgebühr

Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzugsermächtigung (Stadtkasse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald). Auf Antrag/Vorlage der Einzugsermächtigung kann eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden. Die monatlichen Raten werden dann jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

Bei Zahlungsverzug wird die gesamte Jahresgebühr sofort fällig.

- (2) Bei vereinbartem späteren Unterrichtsbeginn wird die restliche Unterrichtsgebühr vom 1. Tage des jeweiligen Monats an fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen hat.
- (3) Die Absätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für die Leihgebühr für musikschuleigene Instrumente und die Kopierlizenzgebühren.

(4) Schüler der Gruppe S nach § 5 dieser Satzung haben ab dem 18. Lebensjahr Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

(5) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse der Hansestadt Greifswald zu leisten. Die Musikschule ist nicht berechtigt, Barzahlungen entgegenzunehmen.

## **§ 10**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister